Serie: Teil 8

Praxisorganisation und -führung





Arbeits- und Gesundheitsschutz für das Praxisteam

Es ist Aufgabe jedes Unternehmers und damit auch der Praxisleitung, eine sichere Arbeitsumgebung zu schaffen und die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu gewährleisten.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Jedes Unternehmen, das Mitarbeiter beschäftigt, muss sich beim Arbeitsund Gesundheitsschutz von Arbeitsschutzexperten beraten und unterstützen lassen:

Betriebsarzt (Betriebsärztliche Betreuung)

- Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin"
- Beauftragung von niedergelassenen Arbeitsmedizinern oder überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Diensten möglich
- Unterstützung in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Hilfe bei der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb
- Ermittlung des Einflusses der Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit der Mitarbeiter
- Beratung der Praxen und der Beschäftigten bei der arbeitsmedizi-

nischen Vorsorge, z. B. bei drohenden Gesundheitsgefahren durch gefährliche Stoffe, Lärm, Infektionen, Stress oder Suchterkrankungen

- regelmäßige Besuche oder Besuche zu bestimmten Anlässen und Dokumentation der Tätigkeit
- i. d. R. Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

und

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitstechnische Betreuung)

- Beauftragung einer freiberuflich arbeitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines sicherheitstechnischen Dienstes
- Unterstützung der zu betreuenden Unternehmen in allen Fragen der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung
- Hilfe bei der Aufdeckung von Gesundheitsgefahren im Betrieb, deren Reduzierung und bestenfalls deren Abstellen
- Beratung bei besonderen Anlässen in sicherheitsrelevanten Fragen, z. B. wenn Arbeitsplätze neu geschaffen oder umgestaltet, besondere Geräte und Maschinen angeschafft oder Arbeitsweisen erheblich verändert werden

 regelmäßiger Besuch oder Besuch zu bestimmten Anlässen und Dokumentation der Tätigkeit

Betreuungsmodelle nach DGUV-Vorschrift 2

Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV-Vorschrift 2 sieht drei verschiedene Modelle zur Umsetzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Betreuung vor:

- Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten
- Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten
- alternative bedarfsorientierte Betreuung für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten

Der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sind die Betreuungsform und der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich mitzuteilen. Das entsprechende Formular ist auf den Internetseiten der BGW unter www.bgw-online.de abrufbar.

Gefährdungsbeurteilung

Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Gefährdungsfaktoren zu identifizieren, wo möglich zu reduzieren oder wirksame Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung ergibt sich aus verschiedenen Vorschriften:

- Arbeitsschutzgesetz,
- Biostoffverordnung,
- Gefahrstoffverordnung,
- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A1

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt – je nach Betreuungs-

Welche Maßnahmen gehören zum Arbeitsschutz?

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen

Erstellung von Betriebsanweisungen

Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter (mindestens einmal jährlich)

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Führen eines Verzeichnisses über verwendete Gefahrstoffe

Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und verletzungssicheren Instrumenten

Erstellung eines praxisinternen Hygieneplans

form – mit Unterstützung der Arbeitsschutzexperten.

Woraus können Gefährdungen beispielsweise entstehen?

- chemische Gefahrstoffe
- biologische Gefährdungen (Infektionsquellen, Biostoffe) oder
- mechanische Einwirkungen (z. B. Stolperfallen)

Die genannten Gefährdungen können zu Unfällen und Gesundheitsgefahren führen, weshalb sie zu ermitteln und durch Schutzmaßnahmen zu minimieren sind.

Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung

- Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen
- Bei der Gefährdungsbeurteilung ist die Ermittlung und Bewertung von Biostoffen (nach Biostoffverordnung) und von Gefahrstoffen (nach Gefahrstoffverordnung) zu berücksichtigen. In der PRO-Ausgabe 5/2014 finden sich entsprechende Hinweise über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung.
- Ermittlung von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung dieser Gefahren
- Regelmäßige Wirkungskontrolle der Schutzmaßnahmen und ggf. Veränderungen der Maßnahmen

Zeitpunkt der Durchführung?

- als Erstbeurteilung
- bei allen einschneidenden Änderungen, Neuanschaffungen in der Praxis/ im MVZ
- nach dem Auftreten von Unfällen und Erkrankungen
- spätestens aber mindestens jedes zweite Jahr (nach Biostoffverordnung)

Tipp: Bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sollten die Mitarbeiter einbezogen werden. Durch die Beteiligung des Praxisteams erfahren auch die entsprechenden Maßnahmen eine höhere Akzeptanz.

Unterweisungen anhand Betriebsanweisungen

Für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und auch mit Gefahrstoffen hat der Praxisbetreiber Betriebsanweisungen bereitzustellen. Anhand der Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die Unterweisung muss:

- in verständlicher Form und Sprache erfolgen
- vor Aufnahme der Tätigkeit mündlich und arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden
- jährlich wiederholt werden
- schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Gegenstand erfolgen und ist vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Gefährdungsbeurteilung dient als Entscheidungsgrundlage für Präventionsmaßnahmen, woraus Maßnahmen des Arbeitsschutzes resultieren können:

- Erstellung von Betriebsanweisungen mit anschließender Unterweisung
- arbeitsmedizinische Vorsorge oder beispielsweise
- Schutzimpfungen

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Impfungen

Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt in der Arztpraxis auf Grundlage der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge dürfen nur von einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" oder einem Facharzt für Arbeitsmedizin durchgeführt werden.

Der die arbeitsmedizinische Vorsorge durchführende Arzt darf keine Arbeitgeberfunktion gegenüber den zu Untersuchenden ausüben.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese (einschließlich Arbeitsanamnese) und körperlich bzw. klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung wichtig sind und von Seiten des Beschäftigten nicht abgelehnt werden.

Drei Formen der arbeitsmedizinischen Vorsorge werden unterschieden:

- Pflichtvorsorge: Diese ist bei besonders gefährdenden Tätigkeiten vom Arbeitgeber zu veranlassen.
- Angebotsvorsorge: Diese muss bei gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden und der Beschäftigte kann sie annehmen.
- Wunschvorsorge: Diese Vorsorge ist bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, auf Wunsch der Beschäftigten vom Arbeitgeber zu ermöglichen.

Die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge trägt der Arbeitgeber. An der Pflichtvorsorge müssen alle Beschäftigten, wie z. B. angestellte Ärzte, Medizinische Fachangestellte, Auszubildende und Reinigungskräfte teilnehmen. Die Angebotsvorsorge kann hingegen abgelehnt werden, ohne dass sich daraus Einschränkungen in der Tätigkeit ergeben.

Vorsorgeleistungen

Vorsorge nach G42 bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung

- alle Beschäftigten, die Tätigkeiten ausüben, bei denen regelmäßig das Risiko des Kontaktes mit potentiell infektiösem Material besteht; dann handelt es sich um eine Pflichtvorsorge
- muss vom Arbeitgeber angeboten und ermöglicht werden
- Beschäftigte müssen an dieser Pflichtvorsorge teilnehmen, ansonsten dürfen Beschäftigte die Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung nicht durchführen

Vorsorge nach G24 Hauterkrankungen

- Pflicht- oder Angebotsvorsorge
- täglich mehr als vier Stunden Feuchtarbeit = Pflichtvorsorge
- täglich zwei bis vier stündige Feuchtarbeit = Angebotsvorsorge
- Zur Berechnung der Zeiten werden alle Feuchtarbeiten addiert

 Feuchtarbeit: alle Tätigkeiten, bei denen die Hände feucht/nass sind (z. B. Händewaschen/-desinfektion oder das Tragen von Handschuhen)

Vorsorge nach G37 Bildschirmarbeit

 Angebotsvorsorge, die bei mehr als einer Stunde ununterbrochener Bildschirmarbeit angeboten werden muss. In Arztpraxen kommt das eher selten vor, meist nur, wenn ein(e) Mitarbeiter(in) ausschließlich als Schreibkraft beschäftigt wird.

Verbandbuch

Alle Verletzungen, Arbeits- und Wegeunfälle sowie Erste-Hilfe-Leistungen müssen im Verbandbuch ordnungsgemäß dokumentiert und ggf. bei der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Die Eintragungen dienen als Nachweis, dass ein Gesundheitsschaden bei einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist und darüber hinaus können Schutzmaßnahmen zur Vermeidung getroffen werden.

Sie haben weitere Fragen zum Thema? Gern können Sie sich an Christin Richter telefonisch unter 0391 627-7454 oder



per Mail an christin.richter@kvsa.de wenden.

Quellen: Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (www. bgw-online.de)

Kompetenzzentrum Hygiene und Medizinprodukte (2014). Hygiene in der Arztpraxis. Ein Leitfaden.

- Christin Richter

Das Verbandbuch kann über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) bezogen werden. Als Mitglied der BGW können Sie dies als Broschüre bestellen. Im Internetauftritt der BGW ist es unter www.bgw-online.de als pdf-Dokument frei zugänglich zu beziehen.

Start für ein neues Versorgungskonzept Ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) nach § 116 b SGB V

Am 24. April 2014 ist die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Tuberkulose und atypischer Mykobakteriose im Rahmen der ASV in Kraft getreten. Die Richtlinie hinsichtlich der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit gastrointestinalen Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle wird in Kürze in Kraft treten.

Was ist an der ASV so besonders?

Die Behandlung erfolgt durch interdisziplinäre Teams von Fachärzten und ggf. Psychotherapeuten aus dem ambulanten und stationären Bereich zu gleichen Rahmenbedingungen.

Welche Voraussetzungen muss das Team erfüllen?

Nach den Vorgaben des GBA besteht das Kernteam aus Ärzten festgelegter Fachgruppen. Ein Teamleiter übernimmt die Koordination. Weitere Ärzte definierter Fachgruppen müssen für den Bedarfsfall zur Verfügung stehen (sog. Hinzuzuziehende Ärzte). Darüber hinaus ist je nach Krankheitsbild die Zusammenarbeit mit sozialen bzw. palliativmedizinischen Diensten erforderlich. Der GBA gibt vor, welche qualifikationsgebundenen Leistungen im Team vorgehalten werden müssen (z.B. bestimmte Ultraschall- und Röntgenleistungen). Daneben sind weitere organisatorische und räumliche Anforderungen zu erfüllen.

Wann kann ein solches Team tatsächlich starten?

Das Team zeigt beim erweiterten Landesausschuss an, für welches Krankheitsbild die ambulante spezialfachärztliche Versorgung übernommen werden soll. Sämtliche Voraussetzungen, die sich aus der GBA-Richtlinie ergeben, sind nachzuweisen. Der erweiterte Landesausschussen.

desausschuss (eLA) hat die KVSA mit der Prüfung der Voraussetzungen beauftragt. Wenn die Unterlagen nicht vollständig sind, kann der eLA weitere Unterlagen anfordern. Wenn der eLA binnen 2 Monaten seit Eingang der Anzeige nicht reagiert, ist das Team berechtigt, Leistungen im Rahmen der ASV zu erbringen.

Wie kann der Patient von der ASV profitieren?

Ein Patient mit einer entsprechenden Diagnose kann zur Behandlung dieses Krankheitsbildes (konkrete Diagnosen sind krankheitsspezifisch festgelegt) in die ASV überwiesen werden. Hinsichtlich der Behandlung des Patienten wegen anderer Erkrankungen ergeben sich im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung keine Änderungen. Der Erstkontakt im Rahmen der ASV findet bei einem Mitglied des Kernteams statt. Innerhalb des Kernteams ist keine